

Briesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

von 12 Uhr bis
über 7-12
und
Montag
vom 1. Januar
bis zum 31. Dezember

Amtsblatt

Belegschaft
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

N° 266.

Montag, 15. November 1897, Abends

50. Jahrg.

Tos Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter des Reichs-Postamts 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II, § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgeley-Blatt Seite 245 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagesspreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat September dieses Jahres festgesetzte und um fünf Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwohnen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat October dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marchsourage beträgt:

8 M.	19 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3 =	36 =	= 50 = Heu,
2 =	04,7 =	= 50 = Stroh.

Röigliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 12. November 1897.
v. Witschi.

D. 3626.

Hertliches und Sächsisches.

Riesa, 15. November 1897.

— Ueber die dem Sächsischen Landtag vorgelegte Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschul Lehrer sei berichtet: Die Novelle verträgt eine Erhöhung der Mindestgehalte und der Alterszulagen. Das Mindesteinkommen (außer Wohnung oder Wohnungsentlastung) wird bei ständigen Lehrern von 1000 auf 1200 M. bei Directoren, denen weniger als 10 Lehrer unterstellt sind, von 2250 auf 2600 M., bei den Directoren der höheren Schulen von 2700 auf 3000 M., bei Hilfslehrern von 720 auf 850 M. erhöht. Die sechs Alterszulagen, die nach erreichten 25 Lebensjahren aller fünf Jahre zu gewähren sind, sind so bemessen, daß das Mindesteinkommen ständiger Lehrer vom 30. Lebensjahr ab von 1400 bis 2100 M. (jetzt von 1200 bis 1800 M.) steigt. Der Gehalt ständiger Lehrer an Volksschulen von 40 und weniger Kindern ist in jedem der sechs Abschritte um 100 M. (bisher 75 M.) zu erhöhen. Schuldirectoren erhalten drei Bulagen von je 300 M. Die Uebernahme der Alterszulagen auf den Staat, ein längst gehegter Wunsch, dessen Erfüllung bisher nur aus Rücksicht auf die Finanzlage zurückgestellt werden mußte, macht sich am dringendsten in den kleineren Schulgemeinden nötig, die erhebliche Einnahmen aus der Grundsteuer nicht beziehen, durch die geplante Ueberweisung der vollen Grundsteuer daher noch nicht ausreichend entlastet werden. Gerade hier werden die Alterszulagen besonders drückend empfunden, beeinträchtigen nicht selten das gute Einvernehmen zwischen der Schulgemeinde und dem Lehrer, bedürfen den Zug der Lehrer nach den größeren Schulgemeinden, bestimmen die Gemeinden, junge Lehrer, die noch keine Alterszulage erhalten, älteren probten Lehrern vorzuziehen, und erschweren den Stellenwechsel, wo er erwünscht ist. Aus diesen Gründen wird der Staat den Schulgemeinden mit nicht mehr als 25 ständigen Schulstellen die Alterszulagen im vollen Betrage gewähren, während die größeren Gemeinden nur einen Beitrag dazu in Form einer Pauschiumme von 8500 M. erhalten sollen, die dem Durchschnittsbetrag der Alterszulagen von Schulgemeinden mit 25 Stellen entspricht. Die gleichzeitige vorgenannte Erhöhung der Lehrergehalte soll den kleineren Schulgemeinden weiter dadurch erleichtert werden, daß die Behörden aus Capitel 96 Titel 14 des Staatshaushaltsgesetzes künftig nur den besonders bedürftigen Schulgemeinden zu Gute kommen. Die Königliche Staatsregierung hält die Durchführung aller dieser Maßregeln für dringlicher als eine weitere Herabsetzung des Schulgeldes durch die Gesetzgebung. Ein höherer Durchschnittszug des Schulgeldes als 5 M. jährlich besteht nur in 81 Schulgemeinden; dagegen ist der Durchschnittszug in einer großen Anzahl von Gemeinden niedriger als 5 M. und hat die mehr und mehr zur Durchführung gelangte Abschaffung des Schulgeldes nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Eltern zur Entlastung der wenig bemittelten und kinderreichen Volksschichten wesentlich beigetragen. Das Gesetz soll am 1. Januar 1900 in Kraft treten.

— Anlässlich des Bußtages sowie Todensonntags sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß an diesen Tagen öffentliche Versammlungen aller Art, Versammlungen der Gemeindevertreter, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften unterliegt sind. Es begreift sich diese Bestimmung insbesondere auch auf Krankenkassen, Konsumvereine u. s. w.

Der gestern hier im „Wettiner Hof“ abgehaltene Hauptnugtag des Gau 21 (Sachsen) vom Deutschen Radfahrer-Bunde, war sehr zahlreich besucht und wohnten auch viele Mitgliederrichter der Sitzung an. Das prächtige Herbstwetter, durch das der gestrige Sonntag ausgezeichnet wurde, hatte viele der Herren veranlaßt, nochmals das Stahlross zu besteigen und auf demselben hierher zu eilen. Zur Verhandlung gelangten in der Sitzung, die von Vormittag 10 bis Nachmittag 1/2 3 Uhr dauerte, interne Bauangelegenheiten. Hervorgehoben sei aus denselben, daß in dem Gau nach den gegebenen Berichten auch im Geschäftsjahr 1896/97 ein reges sportliches Leben geherrscht hat und gepflegt worden ist. Die seitherigen Vorstandsmitglieder wurden bis auf den Wahlmeister, der nicht wieder für das Amt zu gewinnen war, wiedergewählt. An des Letzteren Stelle erfolgte eine Neuwahl, ebenso wurde erstmals einstellvertretender Fahrwart, dem hauptsächlich die Controle des Hotelwesens obliegen soll, gewählt. Als Bundesausschußmitglied wurde u. A. auch Herr Götschmann-Riesa wiedergewählt. Verhandelt wurde u. A. auch über einen Antrag der Einzel Fahrer des Bezirks Dresden: „Der Gautag wolle beschließen, daß im Gau 21 (Sachsen) ein Rechtschutz-Ausschuss gebildet werde, zu dem Zwecke, nachweislich ungerechte Beitragsungen der Radfahrer seitens der Polizei und Gerichtsbehörden, als auch böswillige grobe Belästigungen und Schädigungen der Radfahrer seitens des Publikums auf Kosten des Gau 21 nach Beenden bis in die höchste Instanz zu verfolgen. Der Antrag ward dadurch begründet, daß (angeblich) wiederholt durch willkürliche Anzeigen der Aufsichtsorgane nachweislich zu unrecht bestehende Verurteilungen stattgefunden, daß grobe Belästigungen und Schädigungen seitens des Publikums vorgenommen sind, bei denen es dem Einzelnen der Kosten halber nicht möglich war, sein gutes Recht zu führen.“

— Die Aktiengesellschaft „Lauchhammer“ hat auf ihrem kleinen Werke den Betrieb einer Pachtzinserei eröffnet und übernommen Wohnverzinsung von Baueisen, Bleogesen bis 10 m Länge, Tonnenblechen, Budelsblechen u. s. ferner von Klemmpner- und Dachdecker-Bedarfsartikeln, als: Rohrblechen, Rohrholen, Rinnenholen, Dachhaken, Schneefanggittern, Dachsteinen u. s. ferner von Schwarzblechwaren bis 700 mm Durchmesser und Eisenfußwaren aller Art.

— Die Pachtzinsen unserer sächsischen Kammergüter gehen, wie die Erräge der meisten landwirtschaftlichen Betriebe, zurück und werden in der nächsten Finanzperiode jährlich 24517 M. weniger ergeben als bisher. Es zahlen nämlich von den Kammergütern Pachtzinsen 11000 Mark Döhlen (17507 M. weniger), 18163 M. Gorbitz (4076 M. weniger), 27068 M. Ralbitz (68 M. mehr), 18979 M. Lohmen (21 M. weniger), 25646 M. Mügeln (126 M. mehr), 23355 M. Ostra (1453 M. weniger), 11100 M. Pragjowitz (100 M. mehr), 9683 M. Sachsenburg, 18030 M. Seiditz (1217 M. weniger), 29500 M. Zella (733 M. weniger) als im vorigen Haushaltplan eingesetzte waren.

— Um die Generaldirektion unserer Staatsbahnen nicht mehr, wie seither, mit einer Menge kleiner und verhältnismäßig unbedeutender Angelegenheiten zu überhäufen, sondern ihre Zeit und Kraft für die Bekleidung größerer Aufgaben zu sparen, ist die Ausgestaltung der seitherigen sechs Betriebsüberinspektionen zu Betriebsdirektionen beschlossen worden. Dieselben sollen sich mit dem Betrieb und Verkehr im Allgemeinen, mit der Ausführung und Überwachung des Dienstes bei der Bahnhofserhaltung, der Bahnbewachung, dem Personen-

Dienstag, den 16. November 1897,

Vorm. 10 Uhr,

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 3000 Stück Cigarren gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 9. November 1897.

Der Ger.-Bollz. beim Reg. Amtsger.

Sekr. Eidam.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

und Güterverkehre befasst und nach Außen insbesondere auch den Verkehrsinteressen gegenüber die Eisenbahnverwaltung vertreten. Gerade in dieser letzteren Beziehung hat sich für die Zulieferung von Betriebsgeschäften an provinzielle Organe ein besonderes Bedürfnis gezeigt. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Betriebsdirektionen bleibt das Betriebsmaschinen-, Werkstätten- und Signalwesen, da die Beauftragung der betreffenden Geschäfte von einer Zentralstelle aus auch jetzt noch vortheilhaft und durchführbar erscheint und der Bezirksteck der Betriebsdirektionen ohnehin groß genug wird. Sie sollen insbesondere auch in Bahnpolizeiaufgaben, ferner auf Beschwerden, sowie innerhalb gewisser Grenzen auf Ansprüche aller Art aus dem Personen- und Güterverkehr in erster Instanz entscheiden und die Disziplinarwollte über das ihrem Dienstbereiche zugehörige Personal ausüben, sobald im Falle von Betriebsstörungen für deren Beseitigung sorgen und die Untersuchung von Unfällen führen. Außer dem Vorstande, welcher das Dienstpräsidat „Eisenbahndirektor“ erhält und in gleichem Range und gemeinschaftlichem Stat mit den Technischen Büros die Generaldirektion führt, wird den Betriebsdirektionen zur Erledigung der vorbeigebrachten Geschäfte das nötige technische Personal, ferner ein juristischer Hilfsarbeiter und ein höherer Betriebsbeamter mit dem Dienstpräsidat „Verkehrsinspektor“ in der 6. Kleidungsklasse zugewiesen.

— Um dem Lokomotivpersonal den Dienst thunlich zu erleichtern und es länger im Dienste körperlich frisch zu erhalten, hat der Königlich preußische Minister der öffentlichen Arbeiten neuerdings die Eisenbahndirektionen angewiesen, die Ausübung der Lokomotiven mit Führerstagen, so weit jolche noch nicht erfolgt ist, möglichst zu beschleunigen.

— Das Gesetz über den Freizug von Wildschäden hat sich dadurch nötig gemacht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich die Verpflichtung zum Erzug von Wildschäden über das bestehende sächsische Recht hinaus wesentlich ausdehnt. Während das letztere sie nur in den beiden Fällen kennt, 1) daß ein durch die Grundrechte befehligte Jagdrecht auf fremdem Grunz und Boden nach dem Gesetz vom 25. November 1858 gegen Entschädigung wieder hergestellt und nicht abgelöst ist. 2) daß eine Jagdenklave dem Besitzer des umliegenden Grundstücks zur Bejagung überlassen ist, spricht das Bürgerliche Gesetzbuch die Entschädigungsplicht für alle Fälle aus, in denen dem Eigentümer des befehligten Grundstücks die Jagd nicht zusteht. Um letzterenfalls zu verhindern, daß der Geschädigte sich an die einzelnen Mitglieder der Jagdenossenschaft halten muß, erhebt die Vorlage den Jagdenossenschaften die juristische Persönlichkeit und bezeichnet diese als den haftpflichtigen Theil. Im Übrigen beschreibt sich die Vorlage im Wesentlichen auf die Regelung des Entschädigungsverfahrens. Wie nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes zulässig ist, schließt sie, da es sich zumeist um geringfügige, rasch zu erledigende Ansprüche handelt, den Rechtszug aus und verweist die Entscheidung dieser Streitigkeiten im Anschluß an die älteren sächsischen Bestimmungen an die Amtshauptmannschaften. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

— Blumen im Zimmer zu pflegen ist nicht leicht, besonders wenn sie im feinen Gläsern ihre Heimat haben. Höchst interessant ist ein Aufsatz über Blumenpflege, den der Gustav des botanischen Gartens in Berlin, Dr. Udo Dammer, neben im praktischen Rethzeyer für Obst- und Gartenbau veröffentlicht. Danach sind es vier Faktoren, die zur Bedecken einer Pflanze in einem gewissen Verhältnis stehen